OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304320/6/RW

Datum:
Linz, 12. Oktober 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, c/o B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 01.07.2026, GZ: LINZ/926010002105/26, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen einer Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag sowie 20 Stunden reduziert wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 110 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.07.2026, GZ: LINZ/926010002105/26, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) BGBl. Nr. 450/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 126/2017 iVm § 17 Abs. 1 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl.II Nr. 164/2000 idF BGBl. II Nr. 313/2002, eine Geldstrafe in der Höhe von 1.660 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 166 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.Datum/Zeit: 08.02.2026
Ort: F-Straße
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach Außen berufenes Organ der Firma B__ (vormals H__) mit Sitz in E__ (FN: aaa – im Folgenden kurz ‚Firma') und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche folgende Verwaltungsübertretung zu vertreten:
Die Firma hat als Arbeitgeberin im Sinne des ASchG am 08.02.2026 in der Arbeitsstätte in J-Straße (Arbeitsstätte der Firma im Sinne des § 19 ASchG) den Arbeitnehmer Herr K__, geb. tt.mm.jjjj an einem Arbeitsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 AM-VO, und zwar an der Pastamaschine `Bertinato, Modell VIP4, Seriennummer: bbb Baujahr 2018` mit Reinigungsarbeiten beschäftigt.

Das Arbeitsmittel war dabei in Betrieb, obwohl gem. § 17 Abs. 1 AM-VO Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Arbeiten zur Beseitigung von Störungen nicht an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden dürfen.

Die Firma wäre gem. § 33 Abs. 2 ASchG iVm § 17 Abs. 1 AM-VO dazu verpflichtet gewesen zu sorgen, dass die Tätigkeiten am, im Betrieb befindlichen Arbeitsmittel nicht durchgeführt werden, hat somit gegen diese Verpflichtung verstoßen und sich gem. § 130 Abs. 1 Z. 16 ASchG strafbar gemacht."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde fristgerecht am 08.07.2026, von der B__, bevollmächtigt vom Bf am 05.07.2026, für den Bf Beschwerde gegen die Strafhöhe erhoben. In dieser wird vorgebracht, der Mitarbeiter habe leider den Hinweis auf der Pastamaschine nicht beachtet und den Strom vor der Reinigung nicht gezogen. Dem Mitarbeiter sei alles nochmal erklärt worden. Beantragt wurde eine Strafminderung.

I.3. Mit Schreiben vom 07.09.2026 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt. Insgesamt lagen die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG für ein Absehen von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Die B__, die ihre Geschäftsanschrift in der verlängerten Kirchengasse 15, 4040 Linz hat, wird von zwei handelsrechtlichen Geschäftsführern vertreten, nämlich von dem Bf und von N__. Die B__ führt einen Restaurantbetrieb.

II.1.2. Am 08.02.2026 führte K__, geb. am tt.mm.jjjj, ein Arbeitnehmer der B__, in der Arbeitsstätte der B__ in der J-Straße Reinigungsarbeiten an der Pastamaschine „Bertinato, Modell VIP4, Seriennummer: bbb Baujahr 2018" durch. Um leichter den Mischkessel zu erreichen und reinigen zu können, entfernte K__ mittels eines Werkzeugs den Maschineneinfülldeckel, der als Sicherungs- und Schutzvorrichtung dient. K__ nahm die Maschine vor Beginn mit den Reinigungsarbeiten auch nicht vom Strom, diese befand sich daher während der Reinigung im Betrieb. Unabsichtlich berührte K__ bei der Reinigung den Mischschalter mit der linken Hand, während er mit der rechten Hand den Behälter vom Teig reinigte. Dadurch setzte sich das Rührwerk in Gang und K__ zog sich eine tiefe Schnittverletzung an der rechten Hand zu.

II.1.3. An der Pastamaschine war außen, deutlich sichtbar in deutscher, italienischer und englischer Sprache folgender Hinweis angebracht: *„Man soll die Hände in dem Waschkasten der Maschine nicht stecken. Schalte den Strom bevor der Reinigung aus. Der Hersteller lehnt jegliche Verantwortungen für Missbrauch der Maschine ab.*"

II.1.4. Bei der vom Arbeitsinspektor am 18.02.2026 in der Arbeitsstätte der B__ in der J-Straße vorgenommenen Kontrolle, war keine Bedienungsanleitung für die Pastamaschine auffindbar. Die für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bestehenden Gefahren wurden für die gesamte Arbeitsstätte nicht ermittelt. Einen Nachweis über eine durchgeführte Unterweisung der Arbeitnehmer zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und in die Bedienungsanleitung der verfahrensgegenständlichen Maschine konnte der Arbeitsinspektor bei seiner Kontrolle in der Arbeitsstätte ebenso nicht vorfinden. Nachweise für ein von der

B__ installiertes Kontrollsystem, zur Verhinderung von Arbeitsunfällen wie dem gegenständlichen, lagen auch nicht vor.

II.1.5. Der Bf weist keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen wegen einer Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes auf. Wegen des verfahrensgegenständlichen Arbeitsunfalles wurde auch gegen die 2. Geschäftsführerin N__ vom Bürgermeister der Stadt Linz ein Straferkenntnis erlassen. Diesbezüglich ist auch wegen der Strafhöhe beim Landesverwaltungsgericht ein Beschwerdeverfahren zum GZ: LVwG-304319-2026 anhängig.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde, vor allem aus dem Strafantrag des C__. Im Übrigen ist der Sachverhalt in Anbetracht der geständigen Verantwortung des Bf und da sich die Beschwerde auf die Strafhöhe reduziert, unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde im gegenständlichen Verfahren nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Strafe in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 des ASchG in der Fassung BGBl.Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

III.2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurden keine Strafmilderungsgründe angenommen und der Umstand, dass eine Bedienungsanleitung zur Pastamaschine in der Arbeitsstätte nicht auffindbar und die für Gesundheit sowie Sicherheit der Beschäftigten bestehenden Gefahren in der Arbeitsstätte nicht ermittelt wurden als höherer, straferschwerend wirkender Verschuldensgrad eingestuft.

Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut wurde gegenständlich intensiv beeinträchtigt, da der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsunfalles verletzt wurde.
III.2.2. Nach der Auffassung des Gerichtes kann bei der Strafbemessung das grob fahrlässige Eigenverschulden des Verunfallten nicht unberücksichtigt bleiben. Dieser hat die Warnung gänzlich missachtet, dass die Maschine vor der Reinigung vom Strom zu nehmen ist. Zudem wurde vom Betroffenen aus Bequemlichkeit, um leichter den Mischkessel zu erreichen und reinigen zu können, der Maschineneinfülldeckel, der als Sicherungs- und Schutzvorrichtung dient, entfernt. Dieses mehrfache, bezogen auf die Entfernung der Schutzeinrichtung auch bewusst gesetzte Fehlverhalten des Verunfallten löst bei objektiver Betrachtung Unverständnis aus und demzufolge erscheint vor allem aus generalpräventiven Überlegungen eine deutliche Strafreduktion möglich zu sein.

In Anbetracht der vollständigen, strafmildernd zu wertenden Schuldeinsicht des Bf, ist eine Geldstrafe von etwas unter der 7-fachen Mindeststrafe tat- und schuldangemessen, weshalb die Strafe auf 1.100 Euro herabgesetzt und auch die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe verhältnismäßig reduziert wurde. Mit der nunmehr verhängten Geldstrafe wird der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ausreichend Rechnung getragen und die vom Bf objektiv sowie subjektiv zu verantwortende Verwaltungsübertretung in keiner Weise bagatellisiert.

III.2.3. Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe konnten seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch nicht gefunden werden. Nicht zu vergessen ist, dass der Bf weder Nachweise für eine stattgefundene Unterweisung in die Arbeitnehmerschutzvorschriften und in die Bedienungsanleitung der Pastamaschine liefern konnte noch in irgendeiner Weise das Bestehen eines Kontrollsystems dargelegt hat. Der Umstand, dass die Bedienungsanleitung zur Pastamaschine bei der Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat nicht einmal auffindbar war und auch keine Arbeitsplatzevaluierung vorhanden war, verdeutlicht, dass es der Bf mit der Sicherstellung der Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes in der Arbeitsstätte der B__ nicht allzu genau nimmt. Um den Bf dazu anzuhalten, sich hinkünftig besser um die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes zu kümmern, damit derart gravierende Verstöße, wie der gegenständliche, nicht mehr vorkommen, bedarf es aus spezialpräventiven Gründen einer spürbaren Geldstrafe, weshalb die mit 1.100 Euro in Höhe von rund 13% festgesetzte Geldstrafe unbedingt erforderlich ist.

III.2.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.06.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Bf, der in keiner Form das Bestehen eines Kontrollsystems nachgewiesen hat, ausgegangen werden.

III.2.5. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. einer bloßen Ermahnung steht im konkreten Fall – wie oben bereits ausgeführt – auch die sehr hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes entgegen, das gegenständlich durch die beim Betroffenen eingetretene Verletzung intensiv beeinträchtigt wurde.

III.3. Kostenentscheidung:

Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben und die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei dieser Verfahrenskostenbeitrag gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10% der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Strafbemessung ist gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall und liegt im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; VwGH 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; VwGH 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner